

Mit Kurfürstlich
allergnädigstenHessischem
Privilegio.Mittwoch, den 9^{ten} Mai 1821.

Edictal-Verordnungen.

1. Johann Heinrich Thiele aus Obermeiser ist als ehemaliger Westphälischer Soldat mit nach Rußland marschirt, aber weder zurückgekehrt noch hat er weiter etwas von sich hören lassen. Auf den Antrag des Einwohners Johann Heinrich Heer zu Obermeiser wird daher gedachter Johann Heinrich Thiele, oder dessen etwaige Leibes-Erben, hierdurch edictaliter vorgeladen, in dem auf den 16. Julii l. J. angeetzten Termine so gewiß vor hiesigem Amte sich zu melden, als widerigenfalls das Vermögen des Abwesenden an dessen nächste Verwandte, ohne Caution, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Julii 1816, verabsolgt werden soll. Zierenberg, am 3. April 1821.

Kurfürstl. Justiz-Amt daselbst. Dunker.
Zur Beglaubigung: Groß.

2. George Sippel, ein Sohn des zu Berneburg, hiesigen Amtes, verstorbenen Nicolaus Sippel, ist als Soldat mit nach Rußland gekommen, aber bis jetzt nicht zurückgekehrt, und haben daher dessen vier Geschwister, in Beziehung auf die Verordnung vom 5. Julii 1816, um Verabsolung dessen zurückgelassenen Vermögens gebeten. Gedachter abwesende George Sippel, oder dessen etwaige rechtmäßige Leibeserben, werden somit auf den 10. August citirt und vorgeladen, um das vorhandene Vermögen so gewiß in Empfang zu nehmen, als solches im Ausbleibungsfall denen sich gemeldet habenden Geschwistern auch ohne Caution, nach Maasgabe jener Verordnung, verabsolgt werden soll.

Contra in Kurbessen, am 19. März 1821.

Fürstl. Hess. Not. Amt daselbst. Frankenber.
In fidem Ziegler.

3. Johannes Gläsner von Hoheneiche ist als Soldat beim ehemaligen Regimente Erbprinz mit in die Niederlande marschirt, im Jahre 1792 oder 1793 aber als Gefangener nach Frankreich transportirt worden, seit dieser Zeit von dessen Aufenthalte eben so wenig, als von dessen Leben oder Tod bestimmte Nachricht eingegangen. Seine Geschwister, als dessen Intestat-erben, haben darauf angetragen, das Vermögen des Abwesenden gegen Caution ihnen auszuhandigen, daher gedachter Johannes Gläsner oder derjenige, welcher sonst nähere Ansprüche zu begründen gedenkt, hierdurch edictaliter citirt wird, binnen vier Monaten bei der unten bezeichneten Behörde, Behufs Empfangnahme des Vermögens, sich so gewiß zu melden und resp. seine Rechte geltend zu machen, als widerigenfalls der Bitte der Geschwister des Abwesenden deferirt werden soll. Bischhausen, am 3. April 1821.

Kurf. Amt hieselbst. Pfeiffer, Amts-Assessor.
In fidem Franz, Amts-Actuar.

4. Alle diejenigen, welche an dem in circa 1400 fl. bestehenden Vermögen des mit dem 2ten ehemaligen Westphälischen Husaren-Regiment als Büchsenmacher nach Rußland gegangenen und dort zurückgebliebenen Jeremias Friedrich Tenchen von hier, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermaßen, werden hiermit aufgefodert, solche in Person oder durch einen legal Bevollmächtigten in dem hierzu auf Mittwoch den 25. Julii d. J., Vormittags, anbezielten Termin, so gewiß geltend zu machen, als ansonst den sich gemeldeten nächsten Verwandten die Erbschaft eingehändigt werden wird.

Marburg in Kurbessen, am 20. April 1821.

Kurf. Hess. Oberschultheissen-Amt daselbst. Hille.
In fidem Biskamp.